

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Beratungsleistungen, Auskünfte sowie hierfür erbrachten Nebenleistungen („Beratung“), die bei einem mit der SGS Holding Deutschland B.V. & Co. KG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend „SGS“) beauftragt oder bestellt werden.

1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, von der SGS den Auftrag erhalten hat („Kunde“).

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn SGS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.4 Änderungen der AGB werden ab ihrer Gültigkeit auch Bestandteil laufender Verträge, wenn der Kunde trotz besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht durch SGS nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Änderung widerspricht.

1.5 Die gemäß dieser AGB zwischen dem Kunden und SGS hiermit vereinbarte Schriftform für die Erstellung und Übermittlung von Dokumenten im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen (u.a. für Angebote, Annahme, Nebenabrede, Nachträge) ist auch dann gewahrt, wenn dies auf elektronischem Weg erfolgt. Es reicht insofern die Übermittlung via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (z.B. via Kundenschnittstelle, Internet-portal etc.) oder per Fax aus.

1.6 Der Kunde akzeptiert, dass via Internet unverschlüsselt versendete Nachrichten mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und SGS deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails, die den Verantwortungsbereich des Kunden verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt. SGS übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit während der Übertragung via Internet und

auch nicht für die Datensicherheit, wenn sie in der Hoheit des Kunden sind. Hierunter fallen auch im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretende Schadsoftware und hieraus resultierende mögliche Schäden beim Kunden.

2. DURCHFÜHRUNG DER BERATUNG

2.1 SGS nimmt die Beratung ausschließlich hinsichtlich des von SGS im Angebot sowie in etwaigen Anlagen zum Angebot näher konkretisierten Beratungsgegenstandes vor.

2.2. SGS schuldet lediglich die vereinbarte Beratungstätigkeit oder sonstige dienstvertragliche Leistung, nicht einen bestimmten Erfolg oder näher bestimmtes Ergebnis. Der Kunde entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Umsetzung der von SGS empfohlenen oder mit dem Kunden abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn der Kunde die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Kunden begleitet.

2.3 SGS erbringt die Beratung mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft. SGS berücksichtigt nach Absprache mit dem Kunden und sofern im Einzelfall sinnvoll allgemeine Verfahrensbeschreibungen, bestimmte Industrie- und Wissenschaftsstandards sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des Kunden, soweit von diesem vorgegeben.

2.4 SGS bestimmt den Ort, die Zeit und die Art und Weise der Beratung selbstständig nach pflichtgemäßem Ermessen. Sofern im Einzelfall die Anwesenheit von Mitarbeitern von SGS beim Kunden erforderlich sein sollte, stehen die Mitarbeiter hierfür zur Verfügung. Die Termine hierfür werden zwischen SGS und dem Kunden abgestimmt

2.5 SGS ist grundsätzlich nicht berechtigt und verpflichtet, Dritten gegenüber als Vertreter des Kunden aufzutreten, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen den Kunden abzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

2.6 SGS ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden berechtigt,

Dritte zu beauftragen, ihn bei der Ausführung der Beratung zu unterstützen. Der Kunde wird seine Zustimmung nur verweigern, wenn seine berechtigten Interessen gefährdet sind. Die vorherige Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich, sofern eine mit SGS im Sinne der §§ 15 AktG ff. verbundene Gesellschaft bei der Ausführung der Beratung unterstützt.

2.7 SGS erbringt die Beratung innerhalb marktüblicher Fristen. Termine und Fristen für die Erbringung der Beratung sind nur verbindlich, wenn und soweit sie von SGS vorher schriftlich bestätigt werden.

2.8 Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Informationen sowie die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nach Ziffer 3 voraus.

3. MITWIRKUNG DES KUNDEN

3.1 Der Kunde hat die Beratung durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere SGS die zur Beratung erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente zur Verfügung stellen sowie - sofern erforderlich - den Mitarbeitern von SGS zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der Kunde, soweit vereinbart, die notwendigen Arbeitsmaterialien, insbesondere Arbeitsplätze und Computer, in seinen Geschäftsräumen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle die Beratung betreffenden Angelegenheiten zu bestimmen. Sie sind in die Lage zu versetzen, alle die Beratung betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen. Der Kunde stellt darüber hinaus diejenigen Mitarbeiter zur Verfügung, deren spezielle Kenntnisse SGS zur Durchführung der Beratung jeweils benötigt.

3.3 Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet SGS darauf hinzuweisen, wenn er in einem Zeitraum von 24 Monaten vor sowie nach der Beratung Konformitätsbewertungsmaßnahmen wie Zertifizierungen durch eine mit SGS im Sinne der §§ 15 AktG ff. verbundene Gesellschaft erhalten hat bzw. beabsichtigt zu erhalten.

3.4 Kommt der Kunde seinen

Mitwirkungspflichten nicht nach und kann SGS aus diesem Grunde seine Beratung ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen. SGS hat für den Zeitraum, in dem SGS die Beratung nicht abschließen kann, gleichwohl einen Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Kunden.

4. VERGÜTUNG, AUFWENDUNGEN

4.1 SGS erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung auf Basis des von SGS erstellten Angebots zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

4.2 Zuzüglich der Vergütung hat SGS Anspruch auf Ersatz aller seiner erforderlichen angemessenen Aufwendungen, die SGS zur Vorbereitung und in Ausübung der Beratung entstehen. Hierzu gehören Reisekosten, Reisezeiten, Spesen und Übernachtungskosten.

4.3 Bei unvorhergesehenen Hindernissen oder Zusatzkosten bei Erbringung der Beratung bemüht sich SGS, den Kunden zu informieren; SGS ist zudem berechtigt, den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

4.4 Sofern im Angebot keine abweichende Regelung enthalten ist, wird SGS die angefallene Vergütung und entstandene Aufwendungen dem Kunden am Ende eines jeden Monats in Rechnung stellen. SGS ist berechtigt die Rechnung in elektronischer Form zu stellen. Jede Rechnung enthält eine Aufstellung und Erläuterung der in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum ausgeführten Tätigkeiten und deren jeweiligen zeitlichen Umfang.

4.5 Der Kunde verpflichtet sich, die Vergütung und Aufwendungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto von SGS zu überweisen.

4.6 Der Kunde kommt ohne Mahnung in Verzug. Dem Kunden werden ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet, es sei denn aus gesetzlichen Regelungen ergibt sich ein höherer Zinssatz.

4.6 Der Kunde kann gegen Ansprüche von SGS nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. STEUERKLAUSEL FÜR INTERNATIONALE DIENSTLEISTUNGEN

5.1 Dieser Abschnitt 5 findet nur dann Anwendung, wenn der Kunde oder ein von SGS eingesetzter Subunternehmer seinen Sitz außerhalb von Deutschland hat.

5.2 Alle Preise und Kosten für Dienstleistungen, die von SGS oder einem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen oder einem Subunternehmer erbracht werden, enthalten keine Steuern. Hierunter fallen u.a. Umsatzsteuern oder gleichwertige Abgaben, Steuern insbesondere Einfuhrzölle, Stempelgebühren, Nebenkosten oder Quellensteuern. Sie enthalten auch keine sich darauf beziehende Verbindlichkeiten (insgesamt „Steuern“), die dem Kunden nach geltendem nationalen Recht berechnet werden.

5.3 Jegliche durch den Kunden geleistete Zahlung ist frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von allen Steuern zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn ein solcher Einbehalt oder Abzug auf Grund geltenden Rechts bzw. geltender Doppelbesteuerungsabkommen verlangt wird. Der Kunde stellt SGS unverzüglich Nachweise für eine derartige Zahlung sowie Kopien aller Dokumente zur Verfügung, die bei jeder derartigen Zahlung vorgelegt werden.

5.4 Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften um eine Rückvergütung der Abzugsbeträge oder Erstattung der jeweiligen Steuer. Sie unterstützen sich gegenseitig bei ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht. Zurückgezahlte Steuern werden entsprechend den zustehenden Beträgen erstattet.

6. ARBEITSERGEBNISSE

6.1 „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit von SGS im Zusammenhang mit der Beratung des Kunden geschaffenen Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen und Entwürfe.

6.2 SGS räumt dem Kunden mit Zahlung der vollen Vergütung das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen der Vertragserfüllung durch SGS entstandenen Arbeitsergebnisse und die sie verkörpernde, dem Kunden überlassene Dokumente für die vertraglich vereinbarte oder sich aus dem Vertragszweck ergebende Nutzung der von SGS erbrachten Leistungen zu nutzen. Dies gilt auch soweit die Arbeitsergebnisse geschützt oder schutzfähig sind und umfasst ebenfalls auch das darin

enthaltene geheime Know-how.

6.3 Der Kunde erhält das Recht, die überlassenen Arbeitsergebnisse für unternehmensinterne Zwecke zu vervielfältigen. Dabei dürfen Urheberrechtsvermerke und andere Schutzhinweise nicht entfernt werden. Die Erteilung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SGS.

6.4 Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Jede – auch auszugsweise – Veröffentlichung oder Wiedergabe der Arbeitsergebnisse, insbesondere über das Internet oder zu Werbezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von SGS zulässig.

6.5 SGS behält sich ihre Rechte an sämtlichen Beratungsmethoden und/oder -verfahren sowie an technischen Einrichtungen vor, die sie im Rahmen des Vertrages selbst entwickelt oder allgemein verwendet, es sei denn, diese wurden im Rahmen der Erbringung der Arbeitsergebnisse gemäß schriftlicher Vereinbarung ausschließlich für den Kunden entwickelt.

7. VERTRAULICHKEIT

7.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie - für SGS - sämtliche Arbeitsergebnisse.

7.2 Die Parteien vereinbaren, über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrags fort.

7.3 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

- die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

7.4 Die Parteien werden nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.

8. DATENSCHUTZ

Bei der Leistungserbringung können SGS und der Kunde wechselseitig Zugriff auf die personenbezogenen Daten der anderen Partei erlangen. Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung. Eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, ist untersagt. SGS und der Kunde müssen (i) die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DS-GVO) und anderer gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten sowie (ii) die Informationspflichten der Artikel 13 ff. DS-GVO erfüllen. SGS stellt dem Kunden hierfür die Datenschutzzinformation für Kunden, die unter <https://www.sgs-group.de/datenschutz-kunden> abrufbar ist, zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, seine im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätigen Mitarbeiter hierüber zu unterrichten und ihnen die Datenschutzzinformation für Kunden zugänglich zu machen.

9. HAFTUNG

9.1 SGS erbringt die Beratung auf Grundlage der vom Kunden überlassenen Informationen, Daten und Dokumente. Der Kunde hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse und Entscheidungen aufgrund der Beratung durch SGS zu ziehen. Beruht die Beratung durch SGS auf vom Kunden übermittelten

unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen, besteht keine Haftung seitens SGS.

9.2 SGS haftet nicht für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Beratung, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle von SGS liegen (z.B. bei Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder in Fällen höherer Gewalt).

9.3 SGS haftet unter Beschränkung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden für Schäden aus einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Haftung von SGS aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

9.4 Die Haftung von SGS gemäß vorstehender Ziffer 9.3 ist jedoch pro Schadensfall begrenzt auf einen Betrag von EUR 100.000. Für indirekte oder Folgeschäden haftet SGS nur, sofern und soweit derartige Schäden vertragstypisch sind und bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.

9.5 Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für Schäden, soweit sie auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Das Gleiche gilt für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn SGS die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Pflichtverletzung von SGS im Sinne dieser Ziffer 9 steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

10. HÖHERE GEWALT

Sollte SGS ganz oder teilweise aus schwerwiegenden Gründen, die unvorhersehbar sind und außerhalb der Kontrolle von SGS liegen („höhere Gewalt“), wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Aktivitäten, Arbeitskämpfe oder Pandemien, daran gehindert werden, ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag zu erfüllen, so wird SGS von ihrer Leistungspflicht befreit und trägt keine Verantwortung für die teilweise oder vollständige Nichterbringung der vertraglichen Verpflichtungen.

In diesem Fall zahlt der Kunde an SGS:

- die SGS entstandenen aufgrund des Abbrechens der Vertragsdurchführung

fehlgeschlagenen Aufwendungen;

- einen Teilbetrag des vereinbarten Entgelts, der dem durch SGS tatsächlich geleisteten Teil der Dienstleistungen entspricht.

Ist SGS aufgrund höherer Gewalt länger als 3 Monate daran gehindert ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag zu erfüllen, ist jede Partei berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

11. FRISTEN

11.1 Im Falle von Schadensersatzansprüchen hat der Kunde innerhalb von drei Monaten nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände dies schriftlich gegenüber SGS anzuzeigen.

11.2 In jedem Fall verjähren Schadensersatzansprüche der Parteien aus Pflichtverletzungen der jeweils anderen Partei nach 24 Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

12. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

12.1 Der Beratungsvertrag beginnt mit dem im Angebot angegebenen Datum. Sofern dieses im Angebot nicht angegeben ist, beginnt er mit dem Datum der Beauftragung durch den Kunden.

12.2 Der Vertrag ist von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat ordentlich kündbar.

12.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. SGS ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sofern die Beratung durch SGS gegen akkreditierungsrechtliche oder sonstige Vorschriften über das Erfordernis der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von einer Gesellschaft des SGS-Konzerns als Konformitätsbewertungsstelle verstößt.

12.4 Sofern der Kunde den Vertrag ordentlich gekündigt hat, SGS jedoch bereits Aufwendungen zur Vorbereitung oder Durchführung der Beratung getätigt hat, ist der Kunde verpflichtet SGS diese Aufwendungen zu erstatten.

13. VERSCHIEDENES

13.1 Während der Erbringung der Beratung und für die anschließende Zeit von einem Jahr nach Vertragsbeendigung ist es dem Kunden nicht gestattet, direkt oder indirekt Mitarbeiter von SGS abzuwerben, hierzu zu ermutigen oder dies mittels von Angeboten zu versuchen.

13.2 Die Nutzung der Firma und/oder eingetragener Marken von SGS zu

Werbezwecken gleich welcher Art ist nicht gestattet, sofern keine vorherige schriftliche Einwilligung von SGS erteilt wurde.

13.3 SGS darf die Zusammenarbeit mit dem Kunden als Referenz nennen. Der Kunde kann der Verwendung innerhalb von vier (4) Wochen nach Begründung der vertraglichen Beziehungen schriftlich widersprechen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sind, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

14.2 Änderungen und Ergänzungen dieses des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

14.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem Beratungsvertrag zwischen den Parteien ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche dieser Streitigkeiten ist das Gericht, das für SGS sachlich und örtlich allgemein zuständig ist. SGS kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Stand: 31.03.2021